

KG Gelsenkirchener Narrenzunft 1976 e.V.

Beitrags- und Veranstaltungssatzung

I. Zahlungsmodalitäten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren diese sind grundsätzlich über das SEPA-Verfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz einzuziehen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand über eine Ausnahme.
2. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Rückbuchungen mangels Deckung, einschließlich der angefallenen Kosten, trägt das Mitglied.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zum Quartalsanfang (15.01., 15.04., 15.07., 15.10.) im Voraus fällig. Ist der Fälligkeitstermin kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.
5. Befindet sich ein Mitglied 90 Tage in Zahlungsverzug, wird es von einem Kassierer des Vereins schriftlich gemahnt. Kommt es trotz Mahnung nicht zur Zahlung, wird nach 30 Tagen eine weitere schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein ausgesprochen. Nach weiteren 30 Tagen wird dem säumigen Mitglied die Mitgliedschaft gekündigt. Für jede Mahnung fallen zusätzlich zu den Portokosten 5€ an Mahngebühren an.

II. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle zukünftigen Mitglieder des Vereins 16 €, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen 12 €.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt grundsätzlich 64 € (16 €/Quartal).
3. Mitglieder unter 18 Jahren sowie Akteure der Mini- und Juniorengarde zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag 48 € (12 €/Quartal).
4. Kinder unter 6 Jahren sind beitragsfrei.

III. Veranstaltungen

1. Jedes volljährige Mitglied hat satzungsmäßig das Recht, an vereinseigenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Von Mitgliedern, die aktiv in einer vom Verein organisierten Veranstaltung mitwirken, wird kein Eintritt erhoben (kein Sitzplatzanspruch). Dazu gehören insbesondere die Garden, die Showtanzgruppen, die sonstigen Tanzgruppen des Vereins und Mitglieder der Veranstaltungsorganisation (z.B. Helfer, Eingangskontrolle, etc.).
3. Bei geselligen Veranstaltungen, wie Ausflüge, Sommerfeste und Weihnachtsfeiern beteiligen sich die Mitglieder mit einem vom Vorstand jeweils festgesetzten Betrag. Der Betrag soll dem Aufwand der Veranstaltung entsprechend angemessen sein. Teilnehmende Ehe- und Lebenspartner, die nicht Vereinsmitglieder sind, sowie Mitglieder mit einem Zahlungsverzug von 90 Tagen, haben sich ebenfalls mit einem vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu beteiligen.

Gelsenkirchen, den 01.07.2026